Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Radverkehr
MOR-GB2.24

radverkehr.mor@muenchen.de

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
I.
An den BA 14 - Berg am Laim
Herr Friedrich

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			06.05.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Überholverbot von Radfahrern in der St.-Veit-Straße zwischen Kreiller- und Josephsburgstr. (Folgeantrag)

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08709 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 24.02.2026

Sehr geehrter Herr Friedrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Folgeantrag vom 24.02.2026 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen aufgeführten Maßnahmen stehen in keinem Widerspruch zu der Aussage, dass verkehrsrechtliche Anordnungen grundsätzlich nicht lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben dürfen. Die Prüfung und Ermessensausübung erfolgt stets im Einzelfall und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie die objektive Gefahrenlage.

In der Trausnitzstraße wird das Parken auf einer Länge von 12 Metern mittels absoluten Haltverbots (Zeichen 283 StVO) unterbunden, was über die gesetzliche Regelung, nicht im jeweiligen 5 Meter-Kurvenbereich zu parken (eingeschränktes Haltverbot), hinausgeht. Grund dafür waren ständige Sichtbehinderungen auf den vorfahrtberechtigten Seitenverkehr durch parkende (stehende) Kfz innerhalb dieses 12 Meter Bereichs. In den Kurvenbereichen der Bad-Kreuther-Straße wird durch das Haltverbot die Einfahrt für Müllfahrzeuge in die schmalen Stichstraßen ermöglicht. Das Gefahrzeichen am Fußgängerüberweg in der Mühldorfstraße wurde angeordnet, um den Fahrverkehr rechtzeitig auf die Situation einzustellen.

In den von Ihnen angeführten Beispielfällen wird daher in keinem Fall lediglich die gesetzliche Regelung wiederholt, vielmehr wurde bestehenden Gefahrlagen mit einer konkreten

[LHM-Schutzbedarf: 2]

verkehrsrechtlichen Anordnung begegnet. Eine Vergleichbarkeit oder gar eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle liegt daher zwischen den genannten verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie der Prüfung des Zeichens 277.1 StVO in der St.-Veit-Straße nicht vor.

In der Ergänzung zum Folgeantrag bitten Sie zusätzlich um Erläuterung, weshalb das Zeichen 277.1 StVO („Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge“) auf der Regerbrücke angeordnet werden konnte.

Grundsätzlich ist ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen auf schmalen Fahrbahnen, bei denen ein Kraftfahrzeug einen Radfahrenden gar nicht mit ausreichendem Seitenabstand überholen kann, wie im Antwortschreiben bereits dargestellt unzulässig, da die Beschilderung lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben würde. Eine Wiederholung der gesetzlichen Regelung an besonders gefährlichen Stellen ist in Ausnahmefällen nach Vorlage der Anordnung an die Regierung von Oberbayern möglich. Dazu muss aber ein besonderes Bedürfnis für diese Anordnung begründet werden. An der St.-Veit-Straße sehen wir diese Voraussetzung derzeit als nicht erfüllt an.

Die Rahmenbedingungen im Bereich der Regerbrücke unterscheiden sich von denen der St.-Veit-Straße wesentlich.

Auf der Regerbrücke verläuft das Straßenbahngleis auf der Fahrbahn. Das Befahren des Gleisbereichs wird hier nur mittels einer durchgezogenen Linie untersagt. Diese Linie stellt gleichfalls ein Verkehrszeichen (Zeichen 205 StVO) laut Straßenverkehrs-Ordnung dar und darf nicht überfahren werden. Diese Gemengelage erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit der Kfz-Führenden. Im Vergleich dazu fährt die Straßenbahn in der St.-Veit-Straße auf einem eigenen - baulich vom Fahrverkehr getrennten - Gleiskörper.

Brückenbauwerke zeichnen sich in der Regel durch ein Gefälle bzw. eine Steigung aus, wodurch ein vorausschauendes Fahren durch unzureichende Sichtverhältnisse nicht immer möglich ist. Dies gilt gleichfalls auch für die Regerbrücke. Aufgrund ihrer Bauweise stellt die Brücke zudem eine Engstelle im Straßenverlauf dar. Im Vergleich dazu liegt in der St.-Veit-Straße ein für den Fahrverkehr übersichtlicher Straßenverlauf vor.

Die Einhaltung des Mindestüberholabstands von 1,50 m ist in § 5 Abs. 4 StVO geregelt und stellt an sich an der Regerbrücke und der St.-Veit-Straße bereits auch ein eigenes Überholverbot dar.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen erfolgte die jeweilige Einzelfallprüfung zur Errichtung von Zeichen 277.1 StVO.

In beiden Fällen würde es sich beim Aufstellen von Zeichen 277.1 StVO um ein Doppelbeschilderung handeln, welche unzulässig ist.

Jedoch waren wiederholte Verkehrsverstöße auf der Regerbrücke (Nichteinhalten des Mindestüberholabstands und/oder unerlaubtes Überfahren einer durchgezogenen Linie oder Sperrfläche) auch auf die oben genannten unübersichtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Als geeignete Maßnahme wurde hier zur Verdeutlichung der Gefahrstelle das Errichten des Zeichens 277.1 StVO gesehen. Dieses adressiert vor allem das unbewusste Zuwiderhandeln gegen das bestehende Überholverbot, indem es den Kfz-Führenden die eigentlich Ihnen obliegende Aufgabe abnimmt einzuschätzen, ob ein legaler Überholvorgang

[LHM-Schutzbedarf: 2]

unter Einhaltung des Mindestüberholabstands gegenüber einspurigen Fahrzeugen an dieser Stelle möglich ist (ist er nicht), und klarstellt, dass ein Überholvorgang schon allein aufgrund der Beschilderung unzulässig wäre.
Die Regierung von Oberbayern musste als Aufsichtsbehörde dieser Doppelbeschilderung zur Gefahrenabwehr zustimmen.

Insofern handelt es sich hier um eine andere Ausgangssituation, welche in der detaillierten Einzelfallprüfung ein anderes Ergebnis zulässt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR GB2.24

[LHM-Schutzbedarf: 2]